

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 326/2010/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	02.11.2010
Bearbeiter:	Stefan Pietruska	AZ:	5/662-52

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	29.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2010	öffentlich

Widmung der neuen Strasse im Gewerbegebiet Kreuzweg

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) in der zur Zeit gültigen Fassung Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Ein Widmungsakt ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der zu widmenden Straße handelt es sich um die Verbindungsstraße im Gewerbegebiet Kreuzweg (Flur 7, Teilstück aus Flurstücken 8/1, 3/8 und 171/4) zwischen der Wedeler Chaussee (B 431) und dem bestehenden Kreuzweg. Die Gemeinde Heist ist Eigentümerin der Flurstücke.

Die Widmung der Verbindungsstraße erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3a StrWG als Teil einer Ortsstraße. Die Widmung ist gem. § 6 Abs. 2 StrWG öffentlich bekannt zu machen.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung der Verbindungsstraße im Gewerbegebiet Kreuzweg (Flur 7, Teilstück aus Flurstücken 8/1, 3/8 und 171/4) zwischen der Wedeler Chaussee (B 431) und dem bestehenden Kreuzweg mit dem Namen Kreuzweg gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3a StrWG für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße. Die Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Neumann

Anlagen: Lageplan

